

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 646/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elle I. [REDACTED] geb. G [REDACTED],
S [REDACTED], Rua S [REDACTED] C [REDACTED] A [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
[REDACTED] B [REDACTED], F [REDACTED] Platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrichter
Henkel, Fuchs, Fr. Thumm und Portmann

in der Sitzung vom 20. Juni 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 15. April 1971 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht
vor.

Die 1959 mit ihrem Ehemann ausgewanderte Klägerin
verlangt Entschädigung wegen 14.000 RM, die der Eigen-
tümer eines Grundstücks in Berlin zur Tilgung einer durch
Hypothek darauf gesicherten Forderung an den Generalbevoll-
mächtigten der Klägerin und ihres Ehemanns Wentzel gezahlt
und die dieser aus diskriminierenden Gründen an das Finanz-
amt abgeführt habe.

Das Berufungsgericht konnte nicht feststellen, wie
hoch der Tilgungsbetrag war und für welche Zwecke der
Bevollmächtigte ihn verwendet hat. Es hält für wahrschein-

169

- 3 -

lich, daß mit ihm ein Teil der auf die Klägerin entfallenden Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe von insgesamt 30.000 RM bezahlt worden sei. Für alle der Klägerin und ihrem inzwischen verstorbenen Ehemann insgesamt auferlegten Sonderabgaben von 67.765,20 RM sei die Klägerin durch Bescheid vom 7. Dezember 1955 mit 13.553,04 DM entschädigt worden.

Aufgrund dieser Würdigung hat der Tatrichter zu Recht einen noch zu entschädigenden Vermögensschaden im Sinne der §§ 56 und 59 BBG verneint und den Anspruch abgelehnt. Die Entscheidung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere nicht von dem Urteil RZW 1967, 270 Nr. 24 ab.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters und das ihr zugrundeliegende Verfahren können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Kai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)